

Geschäftsbericht 2016 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 13. Juni 2017, RRB Nr. 2017/986

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Bericht der Kontrollstelle.....	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf.....	7

Beilage

Geschäftsbericht 2016 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Kurzfassung

Gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kantonale Finanzkontrolle als Kontrollstelle hält in ihrem Bericht über die Revision vom 23. März 2017 für die Solothurnische Gebäudeversicherung fest, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2016 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2017 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2016 der SGV.

Der vorliegende Geschäftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2016 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2016 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichtes der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die kantonale Finanzkontrolle Solothurn hat die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die Jahresrechnung des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsbericht vom 23. März 2017) „vermittelt die Jahresrechnung für das am 31.12.2016 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und dem Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe“. Ferner entspricht auch der Antrag über die Zuweisung des Jahresgewinnes in den Reservefonds den gesetzlichen Vorschriften. Die Kantonale Finanzkontrolle empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungskommission als oberstem paritätischen Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung fällt gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes zu. Zu den ihr übertragenen Aufgaben zählen die Aufstellung des Budgets sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Wiederum erfolgt die Rechnungslegung nach dem Standard Swiss GAAP FER 41. Das Geschäftsjahr 2016 schliesst mit einem technischen Gewinn von CHF 8,3 Mio. und einem äusserst erfreulichen Jahresgewinn von CHF 11,5 Mio. ab. Die Schadenzahlungen bei den Brand- und Elementarereignissen liegen bei CHF 17,8 Mio. Die SGV kann trotz der schwierigen Finanzlage des Kapitalmarkts einen Gewinn von CHF 16,24 Mio. verzeichnen. Diese Rendite über die gesamten Anlagen von 4,48 % ist überaus erfreulich. Insgesamt verzeichnete die Gebäudeversicherung im vergangenen Jahr 486 Brandschäden. Obwohl diese Zahl

gegenüber dem Vorjahr leicht höher liegt, bewegen wir uns mit der Brandschadensumme von CHF 11,6 Mio. unter dem langjährigen Durchschnitt von rund CHF 14 Mio. Die Schadensumme bei den Elementarschäden fällt mit CHF 6,2 Mio. ebenfalls tiefer aus als der langjährige Durchschnitt von rund CHF 8 Mio. Insgesamt wurden 2027 Schadenereignisse verzeichnet.

Das Pflichtversicherungssystem, wie es auch der Kanton Solothurn seit Beginn der Geschichte der Gebäudeversicherung kennt, hat nicht nur den Vorteil, dass die Prämien tief sind und davon erst noch rund 1/3 für die Finanzierung der Prävention und der Feuerwehren eingesetzt werden kann: Da es nicht jedes Jahr möglich ist, von einem so guten Schadenverlauf zu berichten, wird einerseits auch in Jahren, mit hohen Schadenzahlungen der Versorgungssicherheit und der langfristigen Aufrechterhaltung des umfassenden Versicherungsschutzes besser Rechnung getragen und ist es andererseits möglich, besonders im Bereich Elementarschäden im Schadenfall eine nach oben unbegrenzte Leistung zu erbringen. Dies ist für die Reservebildung und die Rückversicherungsdeckung anspruchsvoll. Wie die Solidarität im Kanton unter den Versicherten eine gute Deckung für jeden und jede sicherstellt, funktioniert dies ähnlich unter den 18 Kantonalen Gebäudeversicherungen der Schweiz. Im Rahmen der Interkantonalen Risikogemeinschaft (IRG) verpflichtet sich jede einzelne Gebäudeversicherung dem anderen Kanton eine festgesetzte Schadenleistung zu erbringen, sobald dieser die sogenannte Grossschadengrenze überschritten hat. Nur mit dieser zusätzlichen interkantonalen Solidarität kann die unbegrenzte Deckung finanziert und angeboten werden.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Geschäftsbericht 2016 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Bst. e und 76 Absatz 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. Juni 2017 (RRB Nr. 2017/986), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2016 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (5)
Parlamentskontrollen
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.